

Regionale Infrastrukturmaßnahme Ems
Befristete Aufhebung von Nebenbestimmungen
für Stauffälle im Herbst 2015 bis 2019

Planergänzung

Antragssteller:



Landkreis Emsland

Ordeniederung 1

49716 Meppen



IBL Umweltplanung GmbH
Bahnhofstraße 14a
26122 Oldenburg
Tel.: 0441 505017-10
www.ibl-umweltplanung.de

Bearbeitung

Zust. Geschäftsführer:
Projektleitung:
Bearbeitung:
Projekt-Nr.:
Datum:

W. Herr
C. Mieth
C. Mieth, W. Herr
1047
26.03.2015

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Antragsgegenstand und Beschreibung des Vorhabens	2
2.1	Erläuterung des Antragsgegenstands	2
2.2	Planbegründung	2
2.3	Physikochemisches Monitoring.....	2
2.4	Prüfung von Alternativen.....	2
3	Hinweise zu unveränderten Antragsinhalten.....	3
4	Hinweise zu inhaltlichen Änderungen der bereits vorliegenden fachgutachterlichen Aussagen durch den Ergänzungsantrag	3
4.1	Unterlage C – Umweltverträglichkeitsuntersuchung	3
4.2	Unterlage D - FFH- Verträglichkeitsuntersuchung	4
4.3	Unterlage E - Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.....	5
4.4	Unterlage F - WRRL-Fachbeitrag	5
4.5	Unterlage G - Unterlage zur Eingriffsregelung	5
4.6	Unterlage H - Auswirkungen auf sonstige Nutzungen.....	5
4.7	Unterlage I - Stellungnahme der BAW zur befristeten Aufhebung von Nebenbestimmungen für Staufälle im Herbst.....	5

1 Einleitung

Im November 2014 wurde die befristete Aufhebung (Aussetzung) von Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk (Sperrwerksbeschluss)¹ beantragt. Der Antrag umfasste die geplanten Überführungen im Herbst der Jahre 2015, 2016, 2017 und 2019 und betrifft die folgenden Nebenbestimmungen:

- Nebenbestimmung A.II.2.2.1: „Ein Einstau der Tideeems > 12 Stunden darf nur begonnen werden, wenn über eine Tide der Sauerstoffgehalt oberflächennah > 6 mg/l oder bei Wassertemperaturen < 12°C der Sauerstoffgehalt oberflächennah > 5 mg/l beträgt.“
- Nebenbestimmung A.II.2.2.2b: „Der Einstau der Tideeems darf nur begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass bis zum Abschluss des Staufalls an der Emsbrücke bei Halte sohnah ein Salzgehalt von 2 PSU nicht überschritten wird.“

Aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses wurde zudem eine sofortige Vollziehung der Entscheidung i.S.d. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und hilfsweise die Zulassung eines vorzeitigen Beginns gemäß § 69 Abs. 2 i.V.m. § 17 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Ergänzend wurde die unbefristete Änderung der folgenden Nebenbestimmung angeregt:

- Nebenbestimmung A.II.1.23: „In einem Zeitabschnitt von jeweils 365 Tagen darf die Schließdauer des Emssperrwerks für Staufälle insgesamt nicht mehr als 104 h betragen“.
- Angeregte Änderung: „In einem Kalenderjahr darf die Schließdauer des Emssperrwerks für Staufälle insgesamt nicht mehr als 104 h betragen.“

Die Meyer Werft wurde nunmehr beauftragt, ein weiteres Kreuzfahrtschiff zu bauen, das in der zweiten Septemberhälfte 2018 überführt werden soll. Aus diesem Grund soll der bereits vorliegende Antrag um die befristete Aufhebung (Aussetzung) der Nebenbestimmungen A.II.2.2.1 (Sauerstoffgehalt) und A.II.2.2.2b (Salzgehalt) für den Herbst 2018 ergänzt werden. Ziel des Antrags ist nunmehr die Sicherung der Überführung von insgesamt fünf Kreuzfahrtschiffen über die Ems von Papenburg in Richtung Nordsee in den Jahren 2015 bis 2019.

In dem Planergänzungsantrag wird der ergänzende Vorhabensgegenstand, d.h. die geplante Schiffsüberführung im Jahr 2018 erläutert und dargestellt, ob und wenn ja in welcher Form es zu Änderungen der bereits vorgelegten gutachterlichen Aussagen kommt. Dabei wird auf die bereits vorliegenden folgenden Antragsunterlagen Bezug genommen:

- A Planfeststellungsantrag
- B Erläuterungsbericht
- C Umweltverträglichkeitsuntersuchung
- D FFH- Verträglichkeitsuntersuchung
- E Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- F WRRL-Fachbeitrag
- G Unterlage zur Eingriffsregelung

¹ Mit der Kurzbezeichnung „Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk“ oder „Sperrwerksbeschluss“ sind hier und im Folgenden der Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk und Bestickfestsetzung vom 14. Aug. 1998 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses gemäß § 75 Abs. 1a VwVfG vom 22. Juli 1999, des Planergänzungsbeschlusses vom 24. März 2000, des Planänderungsbeschlusses vom 16. Mai 2001, des Planänderungsbeschlusses vom 23. Mai 2001, des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Nov. 2002, des Planänderungsbeschlusses vom 7. Mai 2003, des Planänderungsbeschlusses vom 17. Juni 2003, des Planänderungsbeschlusses vom 2. Juli 2004 und des Planänderungsbeschlusses vom 1. September 2014 gemeint.

- H Auswirkungen auf sonstige Nutzungen
- I Stellungnahme der BAW zur befristeten Aufhebung von Nebenbestimmungen für Staufälle im Herbst

2 Antragsgegenstand und Beschreibung des Vorhabens

2.1 Erläuterung des Antragsgegenstands

Entsprechend wird für die Überführung im Herbst 2018 ebenso wie im Herbst 2015, 2016, 2017 und 2019 eine Aussetzung der Nebenbestimmungen A.II.2.2.1 (Sauerstoffgehalt) und A.II.2.2.2b (Salinität) erforderlich. Die zulässige Gesamtstaudauer von 104h/365 Tagen bzw. zünftig ggf. 104h/Jahr wird eingehalten.

Tabelle 2.1-1: Übersicht zum Antragsgegenstand

Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk (Sperrwerksbeschluss)	Antragsgegenstand
Nebenbestimmung A.II.2.2.2b: <i>„Der Einstau der Tideems darf nur begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass bis zum Abschluss des Staufalls an der Emsbrücke bei Halte sohnlah ein Salzgehalt von 2 PSU nicht überschritten wird.“</i>	Es wird ergänzend die befristete Aufhebung (Aussetzung) der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b für die geplante Überführung im Herbst 2018 beantragt.
Nebenbestimmung A.II.2.2.1: <i>„Ein Einstau der Tideems > 12 Stunden darf nur begonnen werden, wenn über eine Tide der Sauerstoffgehalt oberflächennah > 6 mg/l oder bei Wassertemperaturen < 12°C der Sauerstoffgehalt oberflächennah > 5 mg/l beträgt.“</i>	Es wird die befristete Aufhebung (Aussetzung) der Nebenbestimmung A.II.2.2.2b für die geplante Überführung im Herbst 2018 beantragt.

Die befristete Aufhebung (Aussetzung) o.g. Nebenbestimmungen soll ergänzend für die geplante Überführung in der zweiten Septemberhälfte 2018 gelten.

Die bereits in der Antragsunterlage B, Kap. B3.1 (S. 11) vom November 2014 formulierten Hinweise zum Worst case-Szenario und der Eintrittswahrscheinlichkeit vorhabensbedingter Auswirkungen gelten hier gleichermaßen.

2.2 Planbegründung

Die in der Antragsunterlage B, Kap. B3.2 (S. 12ff) vom November 2014 formulierte Planbegründung gilt hier gleichermaßen.

2.3 Physikochemisches Monitoring

Die in der Antragsunterlage B, Kap. B3.3 (S. 14ff) vom November 2014 formulierten Hinweise zu einem physikochemischen Monitoring gelten hier gleichermaßen auch für die geplante Schiffsüberführung im Herbst 2018.

2.4 Prüfung von Alternativen

Die in der Antragsunterlage B, Kap. B4 (S. 17ff) vom November 2014 formulierten Hinweise zur Alternativlosigkeit des Vorhabens gelten hier gleichermaßen auch für die geplante Schiffsüberführung im Herbst 2018.

3 Hinweise zu unveranderten Antragsinhalten

Ungeachtet der Planerganzung haben folgende Antragsinhalte weiterhin unverandert Bestand:

- Methodik der Gutachten
- Untersuchungsgebiet der einzelnen Fachgutachten
- Betroffenheiten bei N2000-Gebieten, Wasserkorpern nach WRRL und geschutzten Arten bzw. Anhangsarten der FFH- und VS-RL
- Relevante Wirkfaktoren (Salz und Salinitat)
- Datengrundlage
- Summationskulisse Natura 2000
- Ergebnisse der hydromorphologische Untersuchung ebenso wie Aussagen zur Eintrittswahrscheinlichkeit (BAW)

4 Hinweise zu inhaltlichen anderungen der bereits vorliegenden fachgutachterlichen Aussagen durch den Erganzungsantrag

Die befristete Aussetzung der Nebenbestimmungen A.II.2.2.1 (Sauerstoffgehalt) und A.II.2.2.2b (Salinitat) soll nunmehr fur insgesamt funf Schiffsuberfuhrungen mit jeweils einer uberfuhrung im Herbst der Jahre 2015 bis 2019 gelten.

4.1 Unterlage C – Umweltvertraglichkeitsuntersuchung

Unterlage C2 Einleitung

- Kap. C2.5: Die Wirkdauer des Vorhabens umfasst nunmehr zusatzlich das Jahr 2018 und damit funf anstatt der bisher vier Ereignisse. Der Wirkzeitraum verbleibt unverandert zwischen 2015 und 2019.
- Kap. C2.6 Erganzende Hinweise: Die Eintrittswahrscheinlichkeit des der Prognose zugrundegelegten worst case-Szenario erhohet sich geringfugig von 0,04 – 0,08% auf 0,05 – 0,1%.

Zur Relevanz der erhoheten Eintrittswahrscheinlichkeit des worst case-Szenarios

Die Eintrittswahrscheinlichkeit des der Prognose zugrundegelegten worst case-Szenario erhohet sich geringfugig von 0,04 – 0,08% auf 0,05 – 0,1%. Dazu kann unverandert festgestellt werden (s. auch Unterlage C2, Kap. C2.6, S. 13):

Die Eintrittswahrscheinlichkeit dieses worst case ist auerst gering. Die vorhabensbedingten Wirkungen sind temporar und aufgrund der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit nicht „wiederkehrend“ zu erwarten. Zudem ist, unter Berucksichtigung der stattgehabten uberfuhrungen und dem regelhaften Bemuhen, die Schliezeit des Sperrwerkes bei uberfuhrungen soweit moglich zu begrenzen, davon auszugehen, dass die aus der Staudauer resultierenden Wirkungen in ihrer Intensitat deutlich geringer auftreten werden, als bei der Bewertung der Vorhabenswirkungen vorsorglich angenommen.

Unterlage C3 Wasser

- Es ergeben sich keine Inhaltlichen anderungen in Bezug auf die Bestandsbeschreibung oder die Prognose vorhabensbedingter Auswirkungen. Die vorhabensbedingten Auswirkungen sind vorsorglich weiterhin als unerheblich negativ zu bewerten.

Unterlage C4 Boden

- Es ergeben sich keine Inhaltlichen nderungen in Bezug auf die Bestandsbeschreibung oder die Prognose vorhabensbedingter Auswirkungen. Die vorhabensbedingten Auswirkungen sind weiterhin als weder nachteilig noch vorteilhaft zu bewerten.

Unterlage C5 Pflanzen

- Es ergeben sich keine Inhaltlichen nderungen in Bezug auf die Bestandsbeschreibung oder die Prognose vorhabensbedingter Auswirkungen. Die vorhabensbedingten Auswirkungen sind vorsorglich weiterhin als unerheblich negativ zu bewerten.

Unterlage C6.1 Tiere - Avifauna

- Es ergeben sich keine Inhaltlichen nderungen in Bezug auf die Bestandsbeschreibung oder die Prognose vorhabensbedingter Auswirkungen. Es sind weiterhin keine vorhabensbedingten Auswirkungen zu erwarten.

Unterlage C6.2 Tiere - Fische

- Es ergeben sich keine Inhaltlichen nderungen in Bezug auf die Bestandsbeschreibung oder die Prognose vorhabensbedingter Auswirkungen. Die vorhabensbedingten Auswirkungen sind vorsorglich weiterhin als unerheblich negativ zu bewerten.

Unterlage C6.3 Tiere - Makrozoobenthos

- Es ergeben sich keine Inhaltlichen nderungen in Bezug auf die Bestandsbeschreibung oder die Prognose vorhabensbedingter Auswirkungen. Die vorhabensbedingten Auswirkungen sind vorsorglich weiterhin als unerheblich negativ zu bewerten.

Unterlage C6.4 Tiere - Sonstige Fauna

- Es ergeben sich keine Inhaltlichen nderungen in Bezug auf die Bestandsbeschreibung oder die Prognose vorhabensbedingter Auswirkungen. Die vorhabensbedingten Auswirkungen sind vorsorglich weiterhin als unerheblich negativ zu bewerten (terrestrische Endofauna).

Unterlagen C7 Biologische Vielfalt, C8 Klima, C9 Luft, C10 Landschaftsbild, C11 Kultur- und Sonst. Sachguter, C12 Mensch und C13 Wechselwirkungen

- Es ergeben sich keine Inhaltlichen nderungen in Bezug auf die Bestandsbeschreibung oder die Prognose vorhabensbedingter Auswirkungen. Es sind weiterhin keine vorhabensbedingten Auswirkungen zu erwarten.

Unterlage C14 Manahmen zur Vermeidung, zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz erheblicher Beeintrachtigungen

Die in der Antragsunterlage C14, Kap. 1.6 (S. 11ff) vom November 2014 formulierten Hinweise gelten hier gleichermaen auch fur die geplante Schiffsuberfuhrung im Herbst 2018. Es ergeben sich keine Inhaltlichen nderungen der Bestandsbeschreibung oder der Auswirkungsprognose.

4.2 Unterlage D - FFH- Vertraglichkeitsuntersuchung

Die in der Antragsunterlage D vom November 2014 getroffenen Aussagen gelten gleichermaen unter Berucksichtigung einer zusatzlichen Schiffsuberfuhrung (und damit der befristeten Aussetzung der

Nebenbestimmungen A.II.2.2.1 (Sauerstoffgehalt) und A.II.2.2.2b (Salinität)) im Herbst 2018. Es ergeben sich keine Inhaltlichen Änderungen der Bestandsbeschreibung oder der Auswirkungsprognose..

4.3 Unterlage E - Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Die in der Antragsunterlage E vom November 2014 getroffenen Aussagen gelten gleichermaßen unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Schiffsüberführung (und damit der befristeten Aussetzung der Nebenbestimmungen A.II.2.2.1 (Sauerstoffgehalt) und A.II.2.2.2b (Salinität)) im Herbst 2018. Es ergeben sich keine Inhaltlichen Änderungen der Bestandsbeschreibung oder der Auswirkungsprognose..

4.4 Unterlage F - WRRL-Fachbeitrag

Die in der Antragsunterlage F vom November 2014 getroffenen Aussagen gelten gleichermaßen unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Schiffsüberführung (und damit der befristeten Aussetzung der Nebenbestimmungen A.II.2.2.1 (Sauerstoffgehalt) und A.II.2.2.2b (Salinität)) im Herbst 2018. Es ergeben sich keine Inhaltlichen Änderungen der Bestandsbeschreibung oder der Auswirkungsprognose..

4.5 Unterlage G - Unterlage zur Eingriffsregelung

Die in der Antragsunterlage G vom November 2014 getroffenen Aussagen gelten gleichermaßen unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Schiffsüberführung (und damit der befristeten Aussetzung der Nebenbestimmungen A.II.2.2.1 (Sauerstoffgehalt) und A.II.2.2.2b (Salinität)) im Herbst 2018. Es ergeben sich keine Inhaltlichen Änderungen der Bestandsbeschreibung oder der Auswirkungsprognose..

4.6 Unterlage H - Auswirkungen auf sonstige Nutzungen

Die in der Antragsunterlage H vom November 2014 getroffenen Aussagen gelten gleichermaßen unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Schiffsüberführung (und damit der befristeten Aussetzung der Nebenbestimmungen A.II.2.2.1 (Sauerstoffgehalt) und A.II.2.2.2b (Salinität)) im Herbst 2018. Es ergeben sich keine Inhaltlichen Änderungen der Bestandsbeschreibung oder der Auswirkungsprognose..

4.7 Unterlage I - Stellungnahme der BAW zur befristeten Aufhebung von Nebenbestimmungen für Staufälle im Herbst

Die in der Antragsunterlage I vom November 2014 getroffenen Aussagen gelten gleichermaßen unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Schiffsüberführung (und damit der befristeten Aussetzung der Nebenbestimmungen A.II.2.2.1 (Sauerstoffgehalt) und A.II.2.2.2b (Salinität)) im Herbst 2018. Es ergeben sich keine Inhaltlichen Änderungen der Bestandsbeschreibung oder der Auswirkungsprognose..

	Projekt-Nr.: 1047	Kurztitel: Befristete Aufhebung von Nebenbestimmungen im Herbst: Planergänzung	Bearbeitet: siehe Deckblatt	Datum: 26.03.2015	Geprüft: W. Herr 
---	-------------------	---	--------------------------------	----------------------	--